

# *Amtsblatt*

*für den Landkreis*  
*Oberspreewald - Lausitz*

---

---

Jahrgang 16

Senftenberg, den 18. September 2009

Nr. 13/2009

Herausgeber:  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg  
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
<b>Bekanntmachung des Landrates</b>	
Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 3. Juli 2009	2
<b>Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberspreewald- Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde</b>	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes zwischen der Stadt Großräschen und der Stadt Senftenberg	3

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

## Bekanntmachung des Landrates

### Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Innenministerium des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Datum vom 30. Juli 2009 und unter dem Az. III/1.12-347-21/383 die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 3. Juli 2009 bekannt gemacht hat.

Gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), weise ich auf die amtliche Bekanntmachung der genannten Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 19. August 2009, dort S. 1588, hin.

Senftenberg, den 2. September 2009

in Vertretung



Titus Faustmann  
Beigeordneter  
amtierender Landrat



## **Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde**

I. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 02. September 2009 zwischen der Stadt Großräschen und der Stadt Senftenberg zur Übertragung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Senftenberg auf die Stadt Großräschen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) genehmigt.

Senftenberg, den 10.09.2009  
Az: 151203 1/09

In Vertretung

Titus Faustmann  
amtierender Landrat

II. Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes zwischen**

**der Stadt Großräschen,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Zenker**

**und**

**der Stadt Senftenberg,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Fredrich**

### **§ 1 Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Auf der Grundlage von § 101 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 23 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg führt die Stadt Großräschen durch das von ihr nach § 101 Abs. 1 BbgKVerf eingerichtete Rechnungsprüfungsamt (RPA) die Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß § 102 BbgKVerf für die Stadt Senftenberg durch.

- (2) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Zeitbedarf von 13 Stunden wöchentlich kalkuliert. Mehraufwand ist gesondert zu vereinbaren.
- (3) Die Aufgabenerfüllung erfolgt nach einem halbjährlich durch den Rechnungsprüfer/in zu erstellenden Arbeitsplan.
- (4) Das RPA erstellt über die jeweils durchgeführte Prüfung einen Bericht und legt diesen zunächst im Entwurf dem Bürgermeister vor. Die Prüfung wird in einer Schlussbesprechung mit der Verwaltungsleitung abgeschlossen. Das RPA fertigt daraufhin einen Endbericht.

## **§ 2**

### **Stellung der Rechnungsprüfer**

- (1) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das RPA unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Großräschen ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Rechnungsprüfung.
- (3) Der von der Stadtverordnetenversammlung bestellte Prüfer der Rechnungsprüfung gilt im Rahmen der übertragenen Prüfungsaufgabe als Rechnungsprüfer der Stadt Senftenberg.

## **§ 3**

### **Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Der Prüfer ist berechtigt, von den Ämtern, Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie von den Geschäftsführern der einer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten usw., alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern und anderen Unterlagen, Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältnissen zu verlangen.
- (2) Der Prüfer ist berechtigt, die im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben notwendigen Ortsbesichtigungen vorzunehmen und zu prüfende Veranstaltungen zu besuchen.
- (3) Der Prüfer ist berechtigt, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt teilzunehmen, soweit nicht vertrauliche Angelegenheiten beraten werden, die Aufgaben der Rechnungsprüfung nicht berühren.
- (4) Der Prüfer ist gemäß § 102 Abs. 2 BbgKVerf berechtigt, sich zur Durchführung der Prüfung ausgewählter Bereiche eines durch die Stadt Senftenberg vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bedienen. Hierdurch entstehende Kosten sind durch die Stadt Senftenberg direkt an den Wirtschaftsprüfer zu erstatten.
- (5) Der Prüfer weist sich durch einen Dienstausweis mit Lichtbild aus.

#### **§ 4 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung wird in den Diensträumen der Stadt Senftenberg durchgeführt soweit der Prüfungszweck dies erfordert. Die Prüfungen können auch in den Diensträumen der Stadt Großräschen durchgeführt werden, wenn der Prüfungszweck dies ermöglicht.
- (2) Die Stadt Senftenberg verpflichtet sich, dem Prüfer zur Durchführung der Aufgaben einen der Arbeitsstättenverordnung entsprechenden Arbeitsraum und Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.
- (3) Umfang und Intensität der Prüfung bestimmt der Prüfer.
- (4) Auskünfte sind auf Verlangen des Rechnungsprüfers schriftlich zu erteilen.
- (5) Soweit Auskünfte von Personen, die nicht zur Verwaltung gehören, erforderlich werden, sind sie von der Stadt Senftenberg einzuholen und dem Rechnungsprüfer auf Wunsch direkt zuzuleiten.
- (6) Der Rechnungsprüfer kann in einem wirtschaftlich vertretbaren Umfang Fotokopien von Prüfungsunterlagen verlangen und sie zu seinen Arbeitspapieren nehmen.

#### **§ 5 Schweigepflicht**

Der Prüfer unterliegt Dritten gegenüber hinsichtlich der ihm durch die Prüfung bekannt gewordenen Tatsachen und Verhältnisse der Schweigepflicht. Er darf Prüfungsergebnisse und Prüfungsberichte ohne vorherige Zustimmung der Stadt Senftenberg nicht verwenden.

#### **§ 6 Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten der Prüfung werden der Stadt Großräschen von der Stadt Senftenberg erstattet.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der tatsächlich angefallenen Stunden für Prüfungshandlungen am Prüfungsort oder in den Diensträumen der Stadt Großräschen, für die Berichterstellung und für den Zeitaufwand für Besprechungen.
- (3) Die Berechnung des Personalkostenaufwandes wird in einer Zusatzvereinbarung auf der Grundlage der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, geregelt. Reisekosten werden auf Nachweis gemäß Bundesreisekostengesetz gesondert erstattet.

### **§ 7 Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine einseitige fristlose Kündigung ist nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen Regelungen aus diesem Vertrag oder aus arbeitsrechtlich relevanten Gründen, die in der Person der/des Rechnungsprüfers/in zu sehen sind, möglich.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 8**

#### **Änderungen und Ergänzung, sonstige Vereinbarungen**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird wirksam nach Unterzeichnung durch beide Parteien sowie Vorliegen der Genehmigung nach § 24 Abs. 2 GKG.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Mündliche Nebenabreden haben keine Wirksamkeit, auch soweit sie die Aufhebung einer Schriftformklausel betreffen.
- (4) Keine Partei kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Parteien dieser Vereinbarung unterschrieben worden ist.

### **§ 9**

#### **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die etwaige Unwirksamkeit der einzelnen Bestimmung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Ganzen unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung soll diejenige gelten, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung, der Erteilung der Genehmigung durch die allgemeine untere Landesbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Für die Stadt Großräschen

Für die Stadt Senftenberg

Großräschen, den 02.09.09

Senftenberg, den 01.09.2009

Thomas Zenker  
Bürgermeister

Andreas Fredrich  
Bürgermeister

Jutta Schulz  
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Teresa Melzer  
Kämmerin